

Statuten

17.03.2021

der Kirchenregion Schanfigg - Churwalden

gestützt auf Art. 24 bis 27 Kirchenverfassung

Gesetz über die Kirchenregionen vom 4.6.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Kirchgemeinden Arosa, Churwalden, Langwies, Malix, Mittelschanfigg, Parpan und Vaz/Obervaz schliessen sich zur Kirchenregion Schanfigg - Churwalden zusammen.

Name und Bestand

Art. 2

¹ Die Kirchenregion dient der regionalen Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden nach Massgabe dieser Statuten. Sie sind das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche. Sie nimmt überdies die ihr von der Landeskirche in der Verfassung oder einem Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

Zweck

² Die Statuten legen fest, welche Aufgaben im Rahmen der Region erfüllt werden, und regeln die Organisation.

Art. 3

Die Kirchenregion ist im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig. Sie ist Trägerin von Rechten und Pflichten und kann diese auf dem Rechtsweg einfordern und durchsetzen.

Rechtliche Stellung

II. Aufgaben

Art. 4

Aufgaben der Region

¹ Die Kirchgemeinden können der Region folgende Aufgaben übertragen:
Koordination der kirchlichen Sozialarbeit bzw. Anbieten von Sozialberatung;

Koordination und Verantwortung für überkommunale Angebote, wie etwa solche für:

- Kinder und Jugendliche,
- Senioren,
- Gäste;

diakonische Projekte;

Koordination von Verwaltungsaufgaben für die Kirchgemeinden, welche Bedarf anmelden.

Kommunikation.

² Der Kirchenregion obliegen überdies die Zuständigkeiten und Aufgaben, welche ihr von der Landeskirche durch Art. 27 der Verfassung oder durch ein Gesetz übertragen werden.

³ Beschlüsse der Kirchenregion in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen sind verbindlich.

Art. 5

Aufgaben der Teilregionen

¹ Die Kirchgemeinden Arosa, Langwies, Mittelschanfigg bilden die Teilregion Schanfigg; die Kirchgemeinden Churwalden, Malix, Parpan, Vaz / Obervaz die Teilregion Churwalden.

² Die Kirchgemeinden können folgende Aufgaben an Teilregionen übertragen:

1. Gottesdienstplanung
2. Planung und Koordination von Anlässen und Aufgaben

3. Koordination und Verantwortung für den Religionsunterricht an der Volksschule, insbesondere wenn der Unterricht regelmässig von Kindern und Jugendlichen aus mehreren Kirchgemeinden besucht wird;
4. Koordination des Konfirmandenunterrichtes
5. Palliative Care.

Art. 6

¹ Die Regionalversammlung kann beschliessen, einzelne regionale Aufgaben einer Kirchgemeinde zu übertragen. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zu regeln. Dabei ist insbesondere zu bestimmen, durch welche Kirchgemeinde die Aufgaben organisiert werden und wie die Entschädigung erfolgt.

**Aufgaben-
übertragung**

² Die Regionalversammlung kann beschliessen, einzelne regionale Aufgaben zusammen mit einer oder mehreren andern Kirchenregion/en zu erfüllen. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zu regeln. Dabei ist insbesondere zu bestimmen, durch welche Kirchenregion die Aufgaben organisiert werden und wie die Entschädigung erfolgt.

III. Organe

Art. 7

Die Organe der Kirchenregion sind:

Organe

- A die Regionalversammlung;
- B der Regionalvorstand;
- C das Revisorat;
- D die regionale Pastoralkonferenz.

A. REGIONALVERSAMMLUNG

Art. 8

Zusammensetzung

¹ Die Regionalversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kirchgemeinden und den in der Kirchenregion wohnhaften Mitgliedern des Grossen Rates, welche sich für den EGR zur Verfügung stellen.

² Jede Kirchgemeinde delegiert mindestens ein, höchstens zwei Mitglieder, wovon ein Mitglied dem Kirchgemeindevorstand angehört. Die im Gemeindedienst stehenden Pfarrpersonen (gewählte Pfarrpersonen, Provisorinnen und Provisoren) sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gehören von Amtes wegen der Regionalversammlung an.

Art. 9

Versammlung

¹ Regionalversammlungen finden zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, auf Einladung durch den Regionalvorstand statt.

² Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Regionalvorstand zusätzliche Versammlungen einberufen.

³ Ist es aufgrund ausserordentlicher Ereignisse wie Epidemien oder Pandemien nicht möglich eine Versammlung durchzuführen, so kann eine solche, als Ausnahme, durch Zirkulare ersetzt werden. Die Beschlüsse der Delegierten sind zu protokollieren.

⁴ Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

Art. 10

Zuständigkeit

¹ Die Regionalversammlung ist gemäss Verfassung zuständig für:

1. den Erlass und Änderung der Statuten;
2. den Austausch unter den Kirchgemeinden;
3. die Behandlung regionaler Fragen;
4. die Planung und Ordnung der kirchlichen Dienste und der Stellvertretung innerhalb der Kirchenregion unter Vorbehalt der Rechte der Kirchgemeinden;

5. den Entscheid über die Lancierung und Förderung von Projekten zur Zusammenarbeit in der Region;
6. den Entscheid über die Erfüllung der in Art. 4 und 5 genannten regionalen Aufgaben, insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten;
7. den Entscheid über regionale Angebote zur Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden;
8. die Wahl der Abgeordneten der Kirchenregion in den Evangelischen Grossen Rat;
9. die Vorberatung und Vernehmlassung der Erlasse, die vom Evangelischen Grossen Rat zu beschliessen sind;
10. die Behandlung aller Fragen, die der Kirchenrat den Kirchenregionen vorlegt;
11. die Antragstellung sowie die Unterbreitung von Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates;
12. die Empfehlung von Laienpredigerinnen und -predigern zuhanden des Dekanats;
13. das Ergreifen des fakultativen Referendums nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts.

² Ihr obliegen ausserdem:

1. die Wahl des Regionalvorstandes und des Revisorats;
2. die Festlegung des finanziellen Beitrags und der personellen Ressourcen, welche die Kirchgemeinden der Region zur Verfügung stellen;
3. die Festlegung der Entschädigung der Regionalorgane im Rahmen des landeskirchlichen Rechts sowie Ausrichtung einer zusätzlichen Pauschalentschädigung für den Vorstand gemäss Art. 20 Abs. 2;
4. die Genehmigung des Budgets;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
6. die Verabschiedung des Tätigkeitsberichts zuhanden der Kirchgemeinden und des Kirchenrates;

7. die Entgegennahme von regionalen Berichten betreffend Archiv-Inspektionen, die Tätigkeit der Laienprediger und Laienpredigerinnen sowie der Provisoren und Provisorinnen, die Arbeit in der Diaspora sowie weitere Tätigkeiten im Regionalgebiet.

Art. 11

Beschlussfassung

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

² Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.

B. REGIONALVORSTAND

Art. 12

Zusammensetzung

¹ Der Regionalvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand höchstens vier Amtsperioden angehören.

³ Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selber. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin bzw. einen Aktuar und eine Kassierin bzw. einen Kassier.

Art. 13

Zuständigkeit

¹ Der Regionalvorstand ist gemäss Verfassung zuständig für:

1. die Vermittlung bei Konflikten innerhalb oder unter den Kirchgemeinden; in schwerwiegenden Fällen Benachrichtigung des Kirchenrats bzw. des Dekanats;
2. die Amtseinsetzung von Synodalen in den Kirchgemeinden;
3. die Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates im Rahmen des landeskirchlichen Rechts.

² Ihm obliegen ausserdem:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Regionalversammlungen;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Regionalversammlung;
3. die Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes sowie der Unterschriftsberechtigung und der Möglichkeit der Übertragung von einzelnen Aufgaben an Personen ausserhalb des Vorstandes;
4. die Wahl und Anstellung von Mitarbeitenden der Kirchenregion;
5. die Aufsicht über die Erfüllung der regionalen Aufgaben gemäss Art. 4 und 5;
6. der Abschluss von Leistungsvereinbarungen bei Aufgabenübertragungen gemäss Art. 6;
7. der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets oder in Umsetzung von Beschlüssen der Regionalversammlung;
8. die Aufsicht über die Führung des Regionalarchivs und Bestimmung einer zuständigen Person und des Aufbewahrungsortes;
9. die Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung;
10. die Wahl von Arbeits- oder Projektgruppen;
11. die Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 1000.-- und über nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 500.--;
12. die Wahrnehmung der Interessen der Kirchenregion und deren Vertretung nach aussen;
13. das Weiterleiten der Protokolle der Regionalversammlung sowie des genehmigten Tätigkeitsberichts und der genehmigten Jahresrechnung an den Kirchenrat.

³ Dem Regionalvorstand stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch das landeskirchliche Recht oder das Recht der Kirchenregion einem anderen Organ übertragen sind.

C. REVISORAT

Art. 14

Zusammen- setzung

¹ Die Regionalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Diese prüfen die Jahresrechnung und legen der Frühjahrsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

² Revisorinnen bzw. Revisoren sowie Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter müssen nicht unbedingt Mitglieder der Regionalversammlung sein.

³ Die maximale Amtszeit beträgt vier Amtsperioden.

D. REGIONALE PASTORALKONFERENZ

Art. 15

Zusammen- setzung

¹ Der regionalen Pastoral Konferenz gehören die in der Region wohnhaften Synodalen sowie Provisorinnen und Provisoren im Gemeindedienst an. Sozialdiakoninnen und -diakone können dazu eingeladen werden.

² Die regionale Pastoral Konferenz konstituiert sich selber und bezeichnet eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten.

Art. 16

Zuständigkeit

¹ Die regionale Pastoral Konferenz hat gemäss Verfassung folgende Aufgaben:

1. die fachliche Weiterbildung ihrer Mitglieder;
2. den kollegialen Austausch;
3. die Beratung von Themen, die ihr vom Dekanat zugewiesen sind.

² Ihr obliegen ausserdem:

1. die Planung und Ordnung der Stellvertretungen;
2. die Aufsicht und Begleitung von Laienpredigerinnen und -predigern;
3. die Koordination der Medienarbeit (refomiert./Wochenzeitung)

IV. Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinden

Art. 17

¹ Annahme und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung aller zugehörigen Kirchgemeinden.

**Annahme und
Änderung der
Statuten**

² Die Statuten und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 18

¹ Wenn mindestens vier Kirchgemeindevorstände es innert eines Monats nach Beschluss durch die Regionalversammlung verlangen, werden der Abstimmung durch die Kirchgemeinden unterstellt:

**Fakultatives
Referendum**

1. Beschlüsse über die Veränderung der Kirchgemeindebeiträge;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 Franken.

² Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden aller Kirchgemeinden.

V. Finanzen

Art. 19

¹ Die Auslagen der Kirchenregion werden durch die Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gedeckt. Die Regionalversammlung legt den Betrag jeweils für das folgende Jahr fest.

Finanzierung

² Auslagen, welche nicht alle Kirchgemeinden betreffen, sind von den betroffenen Kirchgemeinden zu tragen.

³ Die Landeskirche leistet Beiträge an die Kosten der Kirchenregion.

Art. 20

¹ Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung gemäss Regelung durch den Kirchenrat.

**Entschädi-
gung**

²Die Regionalversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes unter Berücksichtigung des Aufwandes zusätzlich eine Pauschalentschädigung ausrichten. Diese steht der Kirchgemeinde zu, wenn die Mitarbeit im Regionalvorstand als Arbeitszeit gilt.

Art. 21

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Kirchenregion haftet in erster Linie deren Vermögen. Reicht dieses nicht aus, haften die zugehörigen Kirchgemeinden für den auf sie entfallenden Anteil gemäss Art. 19 Abs. 1 und 2.

VI. Austritt

Art. 22

Austritt

Mit rechtskräftigem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung kann eine Kirchgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus der Kirchenregion austreten, sofern der Kirchenrat den Austritt genehmigt.

VII. Schlussbestimmung

Art. 23

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen und den Kirchenrat am 1. Juli 2021 in Kraft. **Inkrafttreten**

Arosa, 17.03.2021

Namens des Kirchenregion Schanfigg – Churwalden:

Der Präsident

Die Aktuarin

Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am xx.xx.xxxx

Die Präsidentin

Der Aktuar